

Satzung des Vereins



“Medienfortbildungsinstitut Rhein-Erft e.V.“

§ 1 Name, Sitz und Rechnungsjahr

Der Verein führt den Namen „Medienfortbildungsinstitut Rhein-Erft e.V.“. In ihm sind die Förderer der Fort- und Weiterbildung in der Medienbranche, Film und Fernsehen, insbesondere aus dem Rhein-Erft-Kreis und der Region Köln, zusammengeschlossen. Der Verein hat seinen Sitz in Hürth. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt das Ziel der Fort- und Weiterbildung in den Medienfortbildungsinstitut Rhein-Erft e.V.
2. Er unterstützt in gemeinnütziger Weise eine fachorientierte Fort- und Weiterbildung der in der Medienbranche Beschäftigten, um den Bedarf an qualifizierten Mitarbeitern abzudecken. Darüber hinaus will er einen Beitrag leisten, um Menschen durch angemessene Qualifizierung neue Beschäftigungsmöglichkeiten in der Medienbranche zu eröffnen.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (Anlage 7 Nr. 5 der Einkommensteuerrichtlinien).
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
6. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausgenommen sind Leistungen von Mitgliedern im unmittelbaren Zusammenhang der Fort- und Weiterbildung. Für diese Leistungen ist ein Nachweis zu erbringen.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann von jeder
 - a. natürlichen oder juristischen Person des Privatrechts oder öffentlichen Rechts,
 - b. öffentlich-rechtlichen Körperschaft,
 - c. Personengesellschaft, erworben werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
2. Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder.
3. Über ein schriftlich einzureichendes Mitgliedsgesuch entscheidet der Vorstand. In dem Mitgliedsgesuch ist anzugeben, ob die Aufnahme als ordentliches oder förderndes Mitglied beantragt wird. Mit dem Aufnahmeantrag erkennt der Bewerber die Satzung des Vereins samt der sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten sowie die Beitragsordnung in der jeweils gültigen Fassung an.

4. Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a. Tod des Mitglieds,
- b. Auflösung der Personengesellschaft, juristischen Person oder Körperschaft,
- c. Austritt oder Ausschluss,
- d. Ausschluss.

5. Der Austritt aus dem Verein bedarf einer schriftlichen Austrittserklärung mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres. Die Austrittserklärung ist an den Vorstand zu richten.

6. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung mit der Beitragszahlung länger als sechs Monate in Verzug ist oder sonst ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere weil das Mitglied den Interessen des Vereins zu wider handelt oder dem Ansehen des Vereins schadet. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Beschluss des Vorstands kann das betroffene Mitglied die Entscheidung der Mitgliederversammlung anrufen. Das Ersuchen ist schriftlich innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschlussbeschlusses an den Vorstand zu richten. Die Mitgliederversammlung entscheidet auf der nächsten Sitzung über den Einspruch des Mitglieds. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte und Pflichten des betroffenen Mitglieds aus der Mitgliedschaft. Das betroffene Mitglied ist berechtigt, seinen Einspruch vor der Mitgliederversammlung persönlich zu begründen.

7. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche des Mitglieds gegenüber dem Verein.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitgliedsbeiträge richten sich nach der Beitragsordnung. Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

2. Erhöht sich der von einem Mitglied zu zahlende Beitrag um mehr als 10 %, hat das Mitglied ein Sonderrecht zum sofortigen Austritt aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist innerhalb einer Frist von einem Monat nach der Bekanntgabe der Beitragserhöhung schriftlich an den Vorstand zu richten. Erfolgt die Austrittserklärung form- und fristgerecht, bleibt die Höhe des von dem Mitglied zu leistenden Beitrags bis zum Wirksamwerden seines Austritts unverändert.

3. Der Vorstand entscheidet in besonderen Fällen über die Stundung, die Verminderung oder den Erlass von Beiträgen.

§ 5 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
a. die Mitgliederversammlung;
b. der Vorstand.

2. Die Mitglieder der Organe üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich im ersten Quartal des Geschäftsjahres statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind nach Bedarf einzuberufen.

2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Der Vorstand hat eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe des Grundes schriftlich verlangt.

3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung sowie des Ortes und der Zeit der Versammlung durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden. Die Einladung muss mindestens zwei Wochen vor der Versammlung unter Nichtanrechnung des Absende- und des Versendungstages zur Post gegeben worden sein. Jedes ordentliche Mitglied ist berechtigt, schriftlich die Aufnahme eines Gegenstandes in die Tagesordnung zu verlangen. Über Anträge zur Tagesordnung, die dem Vorstand mindestens acht Tage vor dem Versammlungstag vorliegen müssen, sind die Mitglieder unverzüglich zu unterrichten. Bei der Berechnung der Frist wird der Tag des Eingangs des Antrags beim Vorstand mitgerechnet, der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet.

4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Auf Beschluss des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung wählt die Mitgliederversammlung einen besonderen Versammlungsleiter.

5. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung kann auch in elektronischer Form erfolgen.

§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung obliegen:

- a. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr;
- b. Entgegennahme des Kassenprüfungsberichtes;
- c. Entlastung des Vorstandes
- d. die Wahl des Vorstandes,
- e. die Wahl des/der Rechnungsprüfer,
- f. die Entscheidung über Anträge der Mitglieder,
- g. die Entscheidung über Änderungen der Satzung und sonstige Aufgaben, die der Mitgliederversammlung durch die Satzung des Vereins zugewiesen werden,
- h. die Auflösung des Vereins und
- i. die Entscheidung über Anträge von Mitgliedern.
- j. der Beschluss einer Beitragsordnung.

2. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung sind Niederschriften anzufertigen. Die Niederschriften sind vom Leiter der Versammlung und vom Protokollführer zu unterschreiben. Protokolle sind den Mitgliedern zeitnah zugänglich zu machen.

3. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden oder vertretenen Mitglieder erforderlich.

Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes ordentliches Mitglied ist möglich. Zu Beginn der Mitgliederversammlung muss eine entsprechende schriftliche Vollmacht vorgelegt werden. Die Vollmacht verbleibt bei dem Verein.

4. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Personengesellschaften müssen dem Verein gegenüber eine Person bezeichnen, die zur Ausübung des Stimmrechts berechtigt ist. Das gleiche gilt für juristische Personen oder Körperschaften, bei denen zwei oder mehr Personen nur gemeinschaftlich zur Vertretung ermächtigt sind. Juristische Personen und Körperschaften können sich in der Mitgliederversammlung auch durch eine Person mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen, die nicht Organmitglied ist.

5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a. dem Vorsitzenden,
 - b. zwei Stellvertretern des Vorsitzenden,
 - c. dem Kassenwart,
 - d. Beisitzern, deren Zahl von der Mitgliederversammlung vor der Wahl durch Beschluss bestimmt wird.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, seine zwei Stellvertreter und der Kassenwart. Je zwei dieser Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
3. Die Vorstandsmitglieder können nur aus den Reihen der ordentlichen Vereinsmitglieder gewählt werden.
4. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Die Mitgliederversammlung kann für einzelne oder alle Vorstandsmitglieder eine kürzere Amtszeit beschließen. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
5. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus dem Amt, so ist der Vorstand ermächtigt, bis zur nächsten Mitgliederversammlung ersatzweise ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen.
6. Scheiden zwei Mitglieder des Vorstandes nach § 26 BGB aus, so ist unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, um die freigewordenen Positionen zu besetzen.
7. Vorstandsmitglieder können in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder abberufen und durch sofortige Neuwahl ersetzt werden, wenn dieser Tagesordnungspunkt in der Einladung angegeben ist.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung und des Gesetzes. Er entscheidet nach den von der Mitgliederversammlung festgelegten Grundsätzen über die Verwendung der Mittel des Vereins.

Der Vorstand wird vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von einem anderen Vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied, einberufen. Er muss einberufen werden, wenn dies zwei Mitglieder des Vorstandes verlangen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes gemäß **§ 26 BGB** und mit insgesamt die Mehrheit aller Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er fasst Beschlüsse einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Vorstand kann einzelne Personen mit deren Einverständnis für besondere geschäftliche und organisatorische Arbeiten bestellen. Diese sind für die Abwicklung der Geschäfte Rechenschaft schuldig. Ihnen kann eine Entschädigung gewährt werden. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 10 Kassenführung und Rechnungsprüfung

1. Die Kassenführung des Vereins erfolgt durch den Kassenwart.
2. Die Geschäfte des Vereins werden jährlich durch den oder die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstands sein dürfen, geprüft. Soweit ein Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes des Rhein-Erft-Kreises zur Übernahme des Amtes bereit ist, soll mindestens ein Rechnungsprüfer aus dem Kreis der Rechnungsprüfer des Rechnungsprüfungsamtes des Rhein-Erft-Kreises gewählt werden.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so muss innerhalb einer Woche unter Einhaltung der 14-tägigen Ladungsfrist eine weitere Mitgliederversammlung einberufen werden, die unabhängig von der Zahl der erschienenen oder vertretenen Mitglieder beschlussfähig ist.
2. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden oder vertretenen stimmberechtigten Mitglieder.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das zu diesem Zeitpunkt vorhandene Vermögen zu ausschließlich gemeinnützigen Zwecken an das Hochbegabtenzentrum, Willy-Branft-Platz1, 50126 Bergheim, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
4. Die Mitgliederversammlung bestimmt drei Liquidatoren, die die laufenden Geschäfte abwickeln und das verbleibende Vermögen gemäß § 11.3 verwenden.